

Berg



Steuerberatungsgesellschaft mbH



# Impulsinformationen

## Pflegedienste, Steuern und Abgaben

**Ausgabe: August 2013**



Berg Steuerberatungsgesellschaft mbH  
Nicolaistraße 11  
12247 Berlin

Tel.: 030 / 76 71 57 - 0

Fax.: 030 / 76 71 57 79

Mail: [info@steuerbuero-berg.de](mailto:info@steuerbuero-berg.de)  
[info@bus-stb-gmbh.de](mailto:info@bus-stb-gmbh.de)

Web: [www.steuerbuero-berg.de](http://www.steuerbuero-berg.de)  
[www.bus-stb-gmbh.de](http://www.bus-stb-gmbh.de)

## **Freiberufler und Scheinselbständigkeit**

Aufgrund der angespannten Arbeitsmarktlage nehmen Pflegedienste vermehrt Dienstleistungen in Anspruch, die oft nicht nur unwirtschaftlich sind, sondern auch Gefahren bezüglich drohender Nachforderungen zur Lohnsteuer und zu Sozialabgaben begründen.

Aktuelle Prüfungen der Deutschen Rentenversicherung (DRV) belegen diese Gefahr!

Angesprochen wird nachfolgend die Zusammenarbeit mit **examierten „Freiberuflern“**.

### **Wo liegt das Problem?**

Ist eine Person in ein Unternehmen **eingegliedert** (z.B. in die Touren- und Einsatzplanung wie ein Arbeitnehmer) und hat sie **Weisungen** des Unternehmens (z.B. durch die PDL) **zu folgen**, könnte dies für das Vorliegen eines **steuer- und sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses** sprechen. Auch das Tätigwerden für nur einen Auftraggeber kann eine Scheinselbständigkeit mit nachfolgender Beitragspflicht des Auftraggebers begründen.

### **Die Folgen:**

Liegt tatsächlich eine abhängige Beschäftigung vor, sind Beiträge zur Sozialversicherung geschuldet. Nicht erhobene/ abgeführte Beiträge werden vom Rentenversicherungsträger nachgefordert. Schuldner der Beiträge ist insoweit der Arbeitgeber (Pflegedienst).

Im Falle einer Nachforderung von Sozialabgaben haftet daher der Pflegedienst für die Nachentrichtung von Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteilen.

### **Ein Mindestmaß an Absicherung:**

Das sollte der Freiberufler (in Kopie) vorlegen (nach Möglichkeit vor Aufnahme der Tätigkeit) :

- eine „positive“ Statusanfrage, der Clearingstelle der DRV,
- eine Bescheinigung des Finanzamts, wonach er als „Selbständiger Freiberufler“ geführt wird,
- die Zulassung als selbständige Pflegefachkraft.

**Der Vertrag zwischen Pflegedienst und Selbständigem sollte dabei die „Selbständigkeit“ widerspiegeln.**

Dem Vertrag zwischen dem Pflegedienst und dem Freiberufler kommt eine besondere Bedeutung zu. In diesem sollte klar der Status eines Selbständigen zum Ausdruck kommen. Der Vertrag ist auch die Grundlage **einer Statusanfrage (s.o.)**.

### **Hinweis**

Wenn Sie beabsichtigen, mit Freiberuflern zusammenzuarbeiten, fällt die Beratung der hier angesprochenen Problematik in das Tätigkeitsfeld der anwaltlichen Berufe.

Die Inhalte sind sorgfältig erarbeitet und geprüft, dennoch kann keine Garantie übernommen werden. Eine Haftung des Herausgebers und des Verfassers und seiner Beauftragten für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen. Diese Publikation ersetzt keine individuelle Beratung. Ein Beratungsvertrag kommt durch die Entgegennahme der Publikation nicht zustande.